

Bauliche Voraussetzungen:

1. Das Planwerk muss maßstäblich (1:100 oder 1:500) sein. Bitte senden Sie uns die Pläne per Post oder per E-Mail im PDF-Format zu. Aus dem Planwerk muss ersichtlich sein, wie das Gebäude auf das Grundstück gebaut wird und wo sich der Raum befindet, in den die Hausanschlüsse gelegt werden sollen. Bitte reichen Sie, falls vorhanden, auch Ihre Entwässerungspläne zu.
2. Wasserhausanschlussleitungen müssen zur Gewährleistung der Frostsicherheit mit einem seitlichen Mindestabstand von 1 m zu Lichtschächten verlegt werden.
3. Bei Bauausführung muss die Hausanschlussstrasse in einer Breite von 2 m beiderseits der Leitungstrasse frei sein von z. B. Gipsersilo, Baustellen-toilette, gelagertes Baumaterial usw.
Im Bereich der Hausanschlussstrasse müssen vorhandene Gerüste mit einem Gitterträger oder ähnliches gesichert oder abgebaut werden.
4. Jeweils 60 cm links und rechts vom jeweiligen Grabenrand muss das Erdreich lastenfrei sein.
5. Das Gelände muss im Bereich der Hausanschlussstrasse aufgefüllt und verdichtet sein.
6. Nach Verlegen der Leitungen erfolgen in diesem Bereich keine Tiefbauarbeiten mehr (z.B. öffentlicher Kanalanschluss, Grundstücksentwässerung und Revisionsschächte).
7. Die Verkehrswege zum Anschlussraum entsprechen den gültigen Normen und Vorschriften und sind über eine Kellertreppe bzw. eine sichere Bautreppe nach UVV erreichbar.
8. Der Hausanschlussraum ist gegen unbefugtes Betreten zu sichern (z. B. abschließbare Bautür im Hausanschlussraum und Fensterverschlag, falls die eigentlichen Türen und Fenster des Gebäudes noch nicht eingebaut sind).
9. Im Hausanschlussraum darf sich auf dem Boden kein stehendes Wasser befinden.
10. Für die Leitungstrasse muss eine Arbeits- und Schutzzone von 1,3 m Tiefe zur Verfügung stehen, die in einer Breite von 2 m beiderseits der Leitungssachse nicht überbaut bzw. mit Bäumen oder tiefwurzelnden Sträuchern bepflanzt werden darf.

11. An diese Zone angrenzende Gebäude sind 0,5 m unter Rohrunterkante zu gründen. Anschlussleitungen werden mit einer Erdüberdeckung von 0,5 m bis 1,0 m verlegt.
12. Auf dem Privatgrundstück darf der Bauherr seinen Tiefbau selbst vornehmen. Wenn der Leitungsgraben auf dem Privatgrundstück bauseits durch den Bauherren bzw. dessen Beauftragten erstellt wird, so ist dieser auch für die Sicherung seines Grabens verantwortlich (Grabenprofil bei Standardhausanschlüssen 1 m tief und 60 cm breit).
Ebenso muss bei Erdarbeiten in Eigenleistung eine entsprechende Baubeginnanzeige bei unserer Planauskunft gestellt werden. Bitte wenden Sie sich hierfür an die Mitarbeiter unserer Planauskunft, die Sie unter den Telefonnummern 0621/505-2887 oder -2715 erreichen bzw. per E-Mail unter planauskunft@twl.de
13. Es ist darauf zu achten, dass der Arbeits- und Bedienraum vor dem Stromhausanschlusskasten gewährleistet ist (TAB 2007).
14. Die genaue Platzierung des Strom-Hausanschlusskastens (HAK) darf gerne angegeben bzw. vor Ort angezeichnet werden, sofern diese nicht der gültigen TAB widersprechen. Dieser Platz ist TWL mitzuteilen. Eine spätere Versetzung des HAK ist kostenpflichtig.
15. Der beauftragte Installateur muss in einem Installateurverzeichnis eingetragen sein.